

Betreff: Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz: Keine Versorgungsehe trotz kurzer Ehezeit

An die
Mitglieder des Bundesvorstands

Unser Zeichen: P 1600 - II

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 29.10.2013 (Az.: 2 A 11251/12.OVG) entschieden, dass der Witwe eines mit 51 Jahren an Krebs gestorbenen Beamten, den sie rund fünf Monate vor seinem Tod geheiratet hatte, ein Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung (Witwengeld) zusteht, weil es sich trotz der kurzen Ehezeit nicht um eine sogenannte „Versorgungsehe“ gehandelt hat.

Nach dem Tod ihres Ehemanns im Jahre 2010 hatte der Dienstherr den Antrag der Klägerin auf Witwenversorgung mit der Begründung abgelehnt, es habe eine Versorgungsehe vorgelegen. Nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben muss die Ehe mit einem verstorbenen Beamten mindestens ein Jahr bestanden haben, um einen Versorgungsanspruch des überlebenden Ehepartners auszulösen. Das gilt allerdings nicht, wenn nach den besonderen Umständen des Falls angenommen werden kann, dass es nicht der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, dem überlebenden Ehepartner eine Versorgung zu verschaffen. Diese Ausnahme machte die Klägerin für sich geltend.

Das zuständige Verwaltungsgericht wies ihre Klage ab. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat der Klage im Berufungsverfahren stattgegeben.

Die gesetzliche Vermutung, wonach eine Ehe, die weniger als ein Jahr gedauert habe, als eine Versorgungsehe anzusehen sei, habe die Klägerin widerlegt. Zwar greife diese Vermutung regelmäßig, wenn die Heirat in Kenntnis einer schweren Erkrankung sowie der deshalb eingeschränkten Lebenserwartung eines Ehepartners geschlossen werde. Die Klägerin habe aber glaubhaft geschildert, dass der Heiratsentschluss bereits vor Bekanntwerden der lebensbedrohlichen Erkrankung gefasst worden sei.

Der Wortlaut des Urteils liegt bisher nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen
Christof Stechmann